

# Bergarbeiter-Zeitung

## Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 1 Mt., vierteljährlich 3 Mt.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 Mt., vierteljährlich 4,50 Mt. — Zeit- und Versammlungsbillette lösen pro Zeile 25 Pf. — Geschäftsbriefe werden nicht angenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: G. Handmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, jährlich in Böschung, Wemelhauser Straße 35-42, Telefon-Nr. 93 u. 80. Telegr.-Adr.: Arbeiterverband Böschung.

### Zwang zur Organisation?

Ohne einen gewissen Zwang ist keine Organisation zu schaffen und zu erhalten. Das weiß niemand besser als die Gründer und Leiter der Werksyndikate. Wollten sie die Syndikatsziele erreichen, so mußten sie durch einen mehr oder weniger starken Druck alle Berufsgenossen nötigen, sich zu syndizieren und die keineswegs immer milden Syndikatsabgaben zu respektieren. Die bedeutendsten Werksyndikate konnten ihre monopolistische Stellung nur errichten durch einen oft erbitterten Kampf gegen die Organisationsunwilligen, durch geschäftlichen und sonstigen Boykott der Aushenker, der häufig bis zur bedingungslosen Kapitulation des Nichtsyndizierten getrieben wurde. Das ist unfaire.

Als idealen Zustand sieht kein normal empfindender Mensch diesen Organisationszwang an. Aber rein sachlich betrachtet ist er für die Werksyndikate notwendig, wenn sie ihre Bestrebungen möglichst vollkommen verwirklichen wollen. Das ist auch von Syndikatsvertretern ehrlicherweise zugegeben worden.

Bei den Arbeitersyndikaten, den Gewerkschaften, liegt die Tätigkeitssphäre nicht anders. Wollen sie in jeder Hinsicht als vertragsfähige Faktoren mit den Werksbesitzerverbänden die Arbeiterverhältnisse regeln, dann geschieht das am vollkommensten, wenn überhaupt keine Arbeiter (und Werksbesitzer) außerhalb ihrer gewerkschaftlichen Organisation stehen. Auf der einen Seite sämtliche Werksbesitzer, auf der anderen sämtliche Arbeiter gewerkschaftlich organisiert, das ist die ideale Grundlage für eine vernünftige Regelung der wirtschaftlichen Fragen. Organisationslosigkeit bedeutet Anarchie.

Wir haben wahrhaftig keine Freude an Mitgliedern, die erst durch Druck der Organisierten genötigt wurden, dem Verband beizutreten. Wer nicht mit seinem Verstand und seinem Herzen bei unserer Sache ist, der wird als ein unsicherer Kantontist betrachtet werden müssen, auf den kein Verlaß sein kann. Unser Ideal ist und bleibt der freiwillige Anschluß der Kameraden an den Verband, freiwillige Selbstdisziplin, überzeugtes Mitarbeiten in der demokratisch verwalteten Organisation! Wer sich nicht zu diesem Programm rückhaltlos bekennen kann, der wird auch nicht durch den stärksten Zwang für unsere gute Sache gewonnen. Das bitten wir alle Kameraden zu beherzigen und danach zu handeln.

Berücksichtige man, wie bis vor kurzem die Organisationsverhältnisse in den Bergwerksbezirken lagen. Zahlreiche Werksverwaltungen übten einen Zwang gegen die gewerkschaftliche Organisation aus. Unsere irgendwie hervortretenden Mitglieder wurden dort auf die mannigfaltigste Art (durch Verlegung an schlechte Arbeiten, Denunziation bei den Militärbehörden, Zurückstellung bei der Lebensmittelverteilung usw.) gemahregelt. Auf manchen Zechen waren die Gelben „Sohn im Korbe“. Sie wurden werksseitig auf jede Weise begünstigt und übten nicht selten förmlich einen Terrorismus gegen die Nichtgelben aus! Selbst Grubenbeamte hatten unter dem gelben Terror zu leiden, wofür wir zahlreiche Beispiele anführen können. Die Macher der Gelben haben darum zu allererst ein Recht, sich über eine scharfe Ablehnung seitens der gewerkschaftlich Organisierten zu beklagen. Gaben doch diese Macher durch ihr jahrelanges Schreiben die gewerkschaftlich organisierten Belegschaftsmitglieder außerordentlich erbittert. Jetzt wird in einem Zeitungsaufdruck seitens der gelben Werkvereinsmacher behauptet: die „Vertrauensleute“ der Bergarbeiterverbände... erhalten für jede Grubenaufnahme 50 Pfennig des Eintrittsgeldes“. Das ist eine unverfahrene Lüge! Durch diese Fortsetzung des gemohnten Terrorismuswindels erbittert man die Gewerkschaftler erneut. Schon deshalb, aber hauptsächlich darum, weil die gelben Werkvereine stets die gewerkschaftlichen Bestrebungen rücksichtslos bekämpft haben, lehnen es die Gewerkschaften ab, die Gelben als eine gewerkschaftliche Arbeiterorganisation anzuerkennen. Das ist auch in den Berliner Abmachungen zwischen den zentralen Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Unternehmer ausgesprochen worden.

Also wir legen keinen Wert auf Zwangsmitglieder, sondern wünschen freiwillige, ehrliche Mitarbeiter an dem bedeutungsvollen Werk der wirtschaftlichen Neuordnung. Warum dringen die Organisierten nun darauf, daß sich jedes Belegschaftsmitglied einer gewerkschaftlichen Organisation anschließe?

Durch die opferreiche Arbeit der Gewerkschaften sind wir dazu gekommen, für die Arbeiter unter und über Tage die Achtstundenschicht, wiederholte Lohn erhöhungen, Mindestlöhne usw. mit den Unternehmerverbänden zu vereinbaren. Dafür haben nur die Organisierten jahrelang gekämpft, geopfert. Ein mehr oder weniger großer Teil der Belegschaften aber hat sich um die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse gar nicht gekümmert, ließ die Organisierten kämpfen und

opfern und — heimlich alle durch die Gewerkschaften erzielten Vorteile ohne Gegenleistung ein. Dieses unkameradschaftliche Verhalten hat schon immer die Organisierten empört. Man muß darum verstehen, daß endlich den Kämpfern für das Arbeiterrecht die Geduld ausgeht und sie nun erklären: „Wer nicht sät, der hat auch kein Recht zu ernten!“

Es ist aber durchaus falsch, anzunehmen, der gewaltige Mitgliederzufluß, den die Gewerkschaften zu verzeichnen haben, sei das Ergebnis von Zwangsmahregeln. Nachdem die Vereinbarungen zwischen den Bergarbeiterorganisationen und den Zechenverbänden abgeschlossen waren und damit die alte Furcht, wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit wirtschaftlich geschädigt zu werden, hinfällig wurde, da kamen gleich viele tausende und aber tausende Belegschaftsmitglieder zum Verbande. Der Zufluß nahm im November einen gewaltigen Umfang an. Nur ein meist ganz geringer Teil der Belegschaften glaubt aber immer noch, sich von der Mitarbeit in der Organisation hüten zu können. Man muß es verstehen, daß die Organisierten erklären: „Wenn ihr auch jetzt noch unkameradschaftlich sein wollt, dann müssen wir euch dementsprechend behandeln.“

Die Werksyndikate haben es nicht anders gemacht. Sie schufen, auch oft mit großen Opfern, für die gesamte Unternehmerrchaft bessere Existenzbedingungen und verlangten darum von allen Berufsgenossen, daß sie zu den großen Rasten der Organisation, die dem Gewerbe gesicherte Verhältnisse verschaffte, beitrügen. Als gewisse Syndikate wegen der Selbsttätigkeit diverser Mitgliedergruppen zusammenzubrechen drohten, da ist die Staatsregierung veranlaßt worden, mit einer Zwangssyndikatsverordnung einzugreifen. So betrachtet, werden es die Unternehmer auch bereis, daß die organisierten Arbeiter darauf drängen, zur Sicherung der errungenen Vorteile die gewerkschaftliche Vereinigung auf alle Belegschaftsmitglieder auszuweiten. Daß es dabei hier und dort etwas ungestüm zugeht, sogar Uebertreibungen des Organisationsprinzips vorkommen, ist auch aus der allgemeinen Aufregtheit in dieser schicksalsschweren Zeit zu verstehen.

Entscheidend ist heute folgendes: Nun die Arbeitergewerkschaften von den Werksvertretern anerkannt sind und schon Vereinbarungen über die Regelung der Arbeitsbedingungen getroffen wurden, da haben auch die Gewerkschaften die Verpflichtung übernommen, die Vereinbarungen ehrlich durchzuführen! Das können wir jedoch nur, wenn sich alle Belegschaftsmitglieder gewerkschaftlich organisieren und die gewerkschaftliche Disziplin anerkennen. Die Unorganisierten sind ein böses Hemmnis für die Durchführung der Vereinbarungen zwischen Organisation und Organisation. Wir haben es ja in den letzten Wochen und Tagen erlebt, daß sich in einigen Bezirken die noch unorganisierten oder nur erst kurze Zeit organisierten Belegschaftsmitglieder weigerten, die Arbeit auf Grund der von den Bergarbeiterverbänden mit den Werksbesitzern getroffenen Abmachungen fortzusetzen. Bei nur autorganisierten, gewerkschaftlich geknüpften Belegschaften ist das ausgeschlossen. Eine gründliche gewerkschaftliche Schulung aller Arbeiter ist notwendig!

Also liegt es durchaus im Interesse einer geregelten Betriebsführung, daß sämtliche Belegschaftsmitglieder, wie alle Werksbesitzer, gewerkschaftlich organisiert sind. Dann ist die Gewähr für die ehrliche Durchführung der getroffenen und noch zu treffenden Vereinbarungen geschaffen. Wer an dieser Neuordnung der Verhältnisse im Bergbau nicht mitarbeiten will im Rahmen der Organisation, der schädigt die Allgemeininteressen.

### Gesetzliche Regelung.

Die jüngste Bergarbeiterbewegung hat uns so deutlich wie nie zuvor gezeigt, daß wir eine rasche und gründliche gesetzliche Regelung der Bergarbeiterverhältnisse dringend nötig haben. Alle Abmachungen der Organisationen über Schichtzeit, Entlohnung, Zulagenwesen, Arbeitsnachweis usw. müssen zur Sicherung gesetzlich genau präzisiert und fest verankert werden. Aber dazu verlangen die Fragen der Ausgestaltung der Arbeiterausschüsse, der Reform der Berginspektion, der Knappschaftsreform, um nur diese zu nennen, nach einer möglichst schnellen Lösung. Arbeiter und Werksverwaltungen müssen genau wissen, was allgemein gültiges, gesetzliches Recht ist, sonst geraten wir in ein Durcheinander. Die erforderliche Rechtssicherheit muß durch die gesetzgebende Nationalversammlung für das ganze deutsche Reichgebiet geschaffen werden. Wir bitten daher unsere Kameraden, auch im Interesse einer recht baldigen gesetzlichen Verwirklichung unserer alten Bergarbeiterforderungen sich überall entschließen für die möglichst schnelle Einberufung der Nationalversammlung und gegen die Bestrebungen, die mittelalterliche Kleinparlamente wieder einzuführen, auszusprechen.

besteht seit 1912 ein Mindestlohngesetz für den Kohlenbergbau, die Festsetzung eines Mindestlohnes für solche Kameradschaften gefordert worden, die ohne eigenes Verschulden den üblichen Tariflohn (wo Tarifverträge bestehen), oder den gewöhnlichen Normal- oder Durchschnittslohn ihrer Klasse nicht erzielen konnten. Mit aller Entschiedenheit haben sich die Internationalen Bergarbeiterkongresse gegen die kapitalistische Unterstellung gewandt, der „Mindestlohn“ sei „eine Prämie auf Faulheit“. Alle vernünftigen Menschen wissen, daß produktive Arbeit von allen Arbeitsfähigen geleistet werden muß, wenn die menschliche Gesellschaft Bestand haben soll.

Jeder geschulte Bergmann weiß aus seiner Praxis, daß oft unglückliche Umstände, für die kein Mensch die Verantwortung trägt, es der betreffenden Kameradschaft unmöglich machen, trotz angestrengter Arbeit den gewöhnlichen Durchschnittslohn herauszubringen. Man denke nur an die üblichen wesentlichen Verschlechterung der Gebirgsverhältnisse, an unvermutet starkes Auftreten von Schlagschnee. Dann kommt es vor, daß die

Kameradschaft trotz großer Anstrengung „kaum das Salz in der Suppe verdient“. Uns liegen aus jüngster Zeit (Oktober) Fälle vor, wo auf Zechen, wo der Durchschnitts-Gauerlohn bereits im September zwischen 14 und 15 Mark stand, die betreffenden Kameradschaften im Gedinge wirklich nur 6 bis 7 Mark herausholten konnten. Sie hatten redlich gearbeitet, was auch von dem Betriebsbeamten anerkannt ist. Solche Arbeiter kann man gerechtweise wegen des unerschuldeten „Bergmannsunglücks“ nicht mit dem niedrigen Lohn nach Hause schicken. Sie werden von dem Zeiger allerdings „zugeführt“ bekommen, aber die- ses unsichere Verfahren, wobei Günstlingswirtschaft nicht ausbleiben kann, ist eben die Ursache vieler Streitigkeiten. Damit hieseln ein Niesel vorgeschoben wurde, ist die Vereinbarung eines Mindestlohnes nötig. Für das Ruhrgebiet ist vom 1. Dezember ab die Zahlung eines Mindestlohnes, der 80 Prozent des Durchschnittslohnes der betreffenden Arbeitergruppe beträgt, vereinbart worden.

Wir erfahren, daß in dem Ost- und Westfälischen Kohlenrevier (Gallien) zwischen der Organisation der Arbeiter und der Zechenbesitzer neben der Achtstundenschicht ebenfalls ein Mindestlohn vereinbart worden ist, der aber nur 75 Prozent des Durchschnittslohnes der Gedingearbeiter betragen soll, unter Kontrolle der Leistungen.

Wenn die Belegschaften nach dem unsinnigen Beschreibsel von Unternehmerorganen: „Mindestlohn heißt: vflieg dich mein Sohn“, handelten, dann würde ja der Mindestlohn immer tiefer sinken! Denn der Mindestlohn im Ruhrgebiet soll 80 Prozent des erzielten Durchschnittslohnes der betreffenden Arbeiterklasse betragen. Wenn die Förderung dieser Arbeiterklasse, nach welcher sich der Durchschnittslohn richtet, allgemein zurückginge, dann wäre natürlich auch der Mindestlohn geringer.

Darum hat die gesamte Kameradschaft das höchste Interesse daran, daß alle Kameradschaften danach streben, den Durchschnittslohn hoch zu halten. Hiernach bemittelt sich der Mindestlohn für solche Arbeiter, die beim besten Willen die Normalförderung nicht herausbringen konnten. Infolgedessen ist es für gewerkschaftlich geschulte Kameraden einfach, aus geschlossen, daß sie den „Mindestlohn als Prämie für Faulheit“ ansehen, sondern sie werden stets die durch den Arbeitsvertrag übernommenen Verpflichtungen ehrlich erfüllen. Die Mindestlohnzahlung soll ja nur das gerechte Mittel sein, solchen Kameradschaften, die trotz fleißiger Tätigkeit noch hinter diesem Lohn zurückbleiben, nicht der Gnade oder Ungnade der Betriebsleitung zu überliefern.

Diese Mindestlohnabmachung ist nur ein roher Anfang der notwendigen Lohnreform im Bergbau. Die Grundlinien hierfür müssen durch ein Gesetz gezogen werden. Diese dringend notwendige gesetzliche Regelung ist aber erst möglich, wenn die angeforderte neue gesetzgebende Körperschaft arbeiten kann. Eine Einzelne gehende Regelung der Streitfragen muß durch den Abschluß von Tarifverträgen erfolgen, durch welche die einzelnen Bezirke und Zechen sorgfältig berücksichtigt werden können. Die Ordnung der Lohnverhältnisse geschieht auch in den Tarifverträgen der Bauarbeiter, Metallarbeiter, Buchbinder usw. unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den einzelnen Bezirken.

Produziert, gearbeitet muß werden von jedem Arbeitsfähigen mit Hand und Kopf auch im sozialistischen Staate. Der Krieg hat uns furchtbar verarmt. Wir können nur zu einem neuen Wohlstand kommen, wenn wir alle unsere Produktionsmittel in tüchtiger Arbeit rationell ausnützen. Wer den Arbeitern das Gegenteil sagt, erzählt ihnen die Unwahrheit.

### Zugeständnisse im rhein.-westf. Bergbau.

Dreimal haben die Vertreter der Bergarbeiterorganisationen bisher mit den Vertretern des Zechenverbandes in Essen verhandelt und zwar am 18. Oktober und am 14. und 23. Nov. 1918. Ueber die Ergebnisse dieser Verhandlungen haben wir jedesmal ausführlich berichtet. Eine zusammenfassende Uebersicht erscheint trotzdem zweckdienlich. Zugestanden wurde bisher:

1. die Anerkennung der vier Bergarbeiterorganisationen als Arbeitervertretung;
2. keinem Belegschaftsmitglied soll wegen seiner Organisationszugehörigkeit und gewerkschaftlichen Tätigkeit eine Schädigung im Arbeitsverhältnis entstehen;
3. die Achtstundenschicht einschließlich Ein- und Ausfahrt für die Untertagebelegschaft ab 18. November 1918;
4. die Achtstundenschicht für die Uebertagebelegschaft ab 1. Dezember 1918; allgemeine Pausen verlängern die Schichtzeit um die Zeitdauer dieser Pausen. (Ursprünglich sollte sie erst ab 1. Januar 1919 allgemein eingeführt werden.) Ausgenommen von dieser Regelung sind vorläufig nur die Fuhrwerks- und landwirtschaftlichen Arbeiter;
5. als Mindestlohn für die Gedingearbeiter werden ab 1. Dezember 1918 vier Fünftel des Durchschnittslohnes der betr. Arbeiterklasse der Zeche gezahlt. Es wird dabei eine normale Leistung vorausgesetzt, über deren Festlegung nähere Verhandlungen vorbehalten sind;
6. die gelegentlich der letzten Kohlenpreiserhöhung zugesagte Erhöhung der Durchschnittslohne soll statt im Dezemberlohn schon im Oktoberlohn voll eintreten. (Zugesagt wurde, daß die durchschnittlichen Gedingelöhne bis Ende 1918 weiter in derselben Weise steigen sollten, wie sie während des Jahres 1917 und des 1. Vierteljahres 1918 nach und nach gestiegen sind. Die Schichtlöhne sollten in derselben Zeit bis Ende des Jahres um 1 Mark pro Schicht steigen);
7. vom 1. Dezember 1918 ab wird das Kindergeld bei der Berechnung des Durchschnittslohnes nicht mehr einbezogen. Der Durchschnittslohn erhöht sich also um den Betrag des durchschnittlichen Kindergeldes;
8. vom 1. Dezember ab tritt über den für Oktober zugesagten Durchschnittslohn hinaus neben der zugestandenen Nichtanzrechnung des Kindergeldes eine weitere Erhöhung der Gedingelöhne unter Tage (Klasse 1 der amtlichen Lohnskala) um durchschnittlich 50 Pf. ein, vorausgesetzt, daß nicht außergewöhnliche Verhältnisse, insbesondere Störungen durch Wagemangel, Rückgang der Leistung u. dgl. eintreten.

### Der Mindestlohn.

„Mindestlohn heißt: Pflege dich mein Sohn!“  
„Mindestlohn ist Prämie auf Faulheit.“

Mit solchen Redensarten haben die Unternehmerorgane die Forderung des Mindestlohnes verhöhnt und mißkreditiert. Dadurch ist in weiten Volkskreisen auch eine falsche Vorstellung über den Charakter des Mindestlohnes erzeugt worden.

Die Forderung des Mindestlohnes geht aus von dem durchaus humanen Gedanken: jeder Arbeitende muß eine Entlohnung erhalten, die zur anständigen Lebensführung nötig ist. Man spricht daher auch von einem „Lebenslohn“.

Niemals ist von den Arbeiterorganisationen verlangt worden, der festgesetzte Mindestlohn müsse gezahlt werden, auch wenn der Empfänger nicht nach besten Kräften gearbeitet habe.

Auf den Internationalen Bergarbeiterkongressen ist zuerst von den englischen Delegierten (in England

9. ferner tritt vom 1. Dezember ab eine Erhöhung der Schichtlöhne über und unter Tage um durchschnittlich 1 Mark ein, ebenfalls ohne Anrechnung des Kindergeldes;
  10. für Ueber- und Nebenschichten an Werktagen, welche über die laufende Schichtzahl hinaus versahren werden, wird ab 1. Dezember 1918 ein Lohnzuschlag von 25 Prozent für Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 50 Prozent gezahlt. Als Krankfällschichten gelten nur die Schichten, für welche von der Anapflichtskasse Krankengeld gezahlt wird, einschließlich der Karenztage. Für Ueber- und Nebenschichten, welche die Arbeiter auf eigenen Wunsch als Ersatz für ausgefallene Schichten versahren, sollen keine Lohnzuschläge werden. Als Sonntagsarbeit gilt diejenige Arbeit, die während der für die betreffende Woche geltenden 24stündigen Sonntagsruhe geleistet wird; als Ueberarbeit gilt die Zeit, die über 8 Stunden hinaus tatsächlich gearbeitet wird;
  11. die Frauenarbeit wird beseitigt, sobald genügend männliche Arbeitskräfte beschafft werden können;
  12. es wird allgemein freies Gewerbe gewährt;
  13. der Arbeitsnachweis des Reichsverbandes wird gemäß den von den Berliner Zentralstellen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffenen Vereinbarungen auf paritätische Grundlage gestellt werden;
  14. die zwischen einzelnen Betrieben bestehenden Sperrabkommen werden aufgehoben.
- Es ist selbstverständlich ausgeschlossen, daß alle Forderungen und Fragen in den ersten drei Verhandlungen erörtert und erledigt werden konnten. Alles das bleibt späteren Verhandlungen vorbehalten. In den bisherigen Verhandlungen wurden aber schon u. a. miterörtert die Scheingebinde, die Löhne der Grubenhandwerker, die Arbeiterleistung, die Arbeiterbehandlung, das Strafwesen, das Verhältnis zu den Gelben usw. Ueber die Reform des Strafwesens und einige andere Fragen soll demnächst verhandelt werden. Die bisherigen Abmachungen wurden außer von den Vertretern der Bergarbeiterverbände von denen des Reichsverbandes unterschrieben und zwar von Eugen Berg, Winkhaus, Althoff, Düting, Fricke, Sparrmann, Jacob, Kleine, Wattberg, Tengelmann, Wisott und v. Loewenstein.

### Vereinbarungen in Oberschlesien.

Endlich ist es auch in Oberschlesien zu grundlegenden Vereinbarungen zwischen den Organisationen gekommen. Sie lauten: Kattowitz, den 18. November 1918.

Zwischen der Arbeitsgemeinschaft der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen und den Vertretern der ober-schlesischen Bergwerksbesitzer, vereinigt im Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein, wurde heute folgendes vereinbart:

#### I. Arbeitszeit.

Spätestens bis zum 1. Dezember 1918 ist auf sämtlichen Steinkohlenbergwerken die achtstündige Schicht einzuführen, und zwar in folgender Weise:

##### 1. unter Tage:

Die Achtstundenschicht gilt vom Beginn der Einfahrt bis zum Beginn der Ausfahrt mit der Maßgabe,

- a) daß alle Pausen in Wegfall kommen, insofern solche bestanden haben;
- b) daß Anschläger, Maschinenwärter u. dgl. die Ablösung an ihrer Arbeitsstelle abzuwarten haben.

Es wird hierbei als Regel aufgestellt, daß die beiden Förderschichten sich unmittelbar aneinander anschließen.

##### 2. über Tage:

Die Arbeitszeit für die über Tage beschäftigten Arbeiter beträgt 8 Stunden. Allgemeine Pausen verlängern diese Arbeitszeit um die Zeitdauer dieser Pausen. Ausgenommen von dieser Regelung sind vorläufig Fuhrwerks- und landwirtschaftliche Arbeiter.

#### II. Lohnfragen.

Alle Prämien, Leuzungs- und sonstigen Zulagen, abgesehen von der Kindergeldzulage, zum Grundlohn fallen vom 1. Novbr. 1918 ab fort; dafür werden von diesem Zeitpunkt einseitliche Grundlöhne vereinbart:

1. Das Gedinge ist derart festzusetzen, daß bei normaler Arbeitsleistung folgende vereinbarte Grundlöhne erreicht werden:
 

|                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| a) von Pfeilerbauern          | 16,00 Mk. |
| b) von Streckenbauern         | 15,00 "   |
| c) von Zimmerbauern           | 14,00 "   |
| d) von Füllern und Schlepfern | 11,00 "   |
| e) von Wagenführern           | 10,00 "   |
2. Der Schichtlohn beträgt:
 

|   |           |
|---|-----------|
| a) bei Bauern, wenn sie im Schichtlohn beschäftigt werden | 14,00 Mk. |
| b) bei Zimmerbauern                                       | 12,00 "   |
3. Alle sonstigen Arbeiter über und unter Tage erhalten eine Lohnerhöhung, die sich zwischen 15 und 25 Prozent mit der Maßgabe bewegt, daß die geringer bezahlten bei der Lohnaufbesserung die höheren Zuschläge bekommen.
4. Jeder Arbeiter erhält als Kinderbeihilfe je Kind unter 14 Jahren und verfahrenen Kalenderwerktag 20 Pf.
5. Die Sätze von 1 bis einschließlich 2 können auf den Gruben des südlichen Reviers wegen der besonderen Verhältnisse dieses Reviers bis zu 10 Prozent niedriger gehalten werden.

#### III. Bezahlung der Ueber- und Neben- sowie Sonntagschichten.

Vom 1. November 1918 ab erhält jeder Arbeiter für Ueber- und Nebenschichten an Werktagen, welche er über die der Zahl der Arbeitstage im Monat entsprechende gewöhnliche Schichtzahl hinaus verfährt, einen Lohnzuschlag von 25 Prozent und für Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen einen Lohnzuschlag von 50 Prozent. Für diejenigen Ueber- und Nebenschichten, die der Arbeiter auf eigenen Wunsch als Ersatz für ausgefallene Schichten verfährt, sollen die Zuschläge nicht gewährt werden.

Als Sonntags- und Feiertagsarbeit gilt jede Schicht, die Sonntags oder Feiertags beginnt.

#### IV. Eingriffe in die Arbeits- und Betriebsordnung der Gruben.

Es besteht Uebereinstimmung, daß im Interesse der Aufrechterhaltung der deutschen Volkswirtschaft und der dazu dringend notwendigen Kohlenförderung jeder Eingriff in die Arbeits- und Betriebsverhältnisse der Gruben (z. B. Abhebung von Beamten, Abhebung von Ausschussmitgliedern und Sicherheitsmannern, willkürliche Änderung der Schichtzeit usw.) durchaus unzulässig ist.

Für die freien Gewerkschaften  
gez.: Heinrich Köpfer.

Für den Gewerbeverein sächsischer Bergarbeiter  
gez.: Johann Eisenbach.

Für die Polnische Berufsvereinigung  
gez.: Kasper.

Für die Gewerkschaften Sittich-Dunker  
gez.: Hermann Grise.

Für den Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein  
gez.: Carl von Billig.

Zur Erläuterung dieses sehr wichtigen Vertrages sei folgendes gesagt:

Pfeilerbauer, Streckenbauer, Zimmerbauer, Füller und Schlepfer gehören bekanntlich zu den „eigentlichen Bergleuten“, zu der Lohnklasse A. Die Lohnklasse A umfaßt in Friedenszeiten in Oberschlesien nur 30,8 Prozent der Gesamtbelegschaft. In Niederschlesien 42,1 Prozent im Ruhrgebiet 51 Prozent, im Saargebiet 48,1 Prozent, im Ruhrgebiet 56 Prozent. Im Kriegsjahr die Ziffer auf 28,7 Prozent in Oberschlesien. Von der Gesamtbelegschaft sind aber nur 12 bis 15 Prozent Pfeilerbauer. Das muß berücksichtigt werden, wenn man den vereinbarten Normallohn von 16 Mark für diese einzelne Arbeitergruppe richtig beurteilen will. Der vereinbarte mittlere Normallohn für die Bauer, Füller und Schlepfer (Lohnklasse A) in Oberschlesien, liegt zwischen 11 und 16 Mark, der Durchschnittslohn wird sich zwischen 13—14 Mark bewegen. Das ist gar nicht so „kolossal“, wie es gewisse Zeitungen dem Publikum glauben machen wollen.

Im 2. Viertel 1918 betrug der Durchschnittslohn der Klasse A in Oberschlesien 10,11, im Ruhrgebiet 12,61 Mk. Durch die gewerkschaftlichen Vereinbarungen sollen also unsere ober-schlesischen Kameraden nun eine Lohnaufbesserung erhalten, durch die sie endlich mit den Ruhrgebietskameraden ungefähr gleichgestellt sind da sie auch deren Löhne durch die neuesten Vereinbarungen erhöhen. Wir streben ja danach, auch die großen Lohnunterschiede zwischen den einzelnen Revieren zu beseitigen. Den ober-schlesischen Bergleuten ist immer ein großes Unrecht durch die niedrigere Lohnzahlung zugefügt worden. Sie haben die höchste Förderleistung pro Kopf. Ganz falsch ist es, nun allgemein von den „16 Mark-Löhnen in Oberschlesien“ zu reden.

Zweifellos bedeuten die vorstehenden Abmachungen einen großen gewerkschaftlichen Erfolg für die ober-schlesischen Kameraden. Es ist deshalb recht bedauerlich, daß ein großer Teil der Belegschaften noch nicht die nötige gewerkschaftliche Schulung besitzt, um das Gebot der ersten Stunde zu begreifen. Die Werksbesitzer haben sich leider zu spät zu gewerkschaftlichen Vereinbarungen bereit erklärt und darum hat sich die Erregung in der Vorwoche in größeren Arbeitseinstellungen Luft gemacht. Wir vertrauen darauf, daß die ruhige Ueberlegung auch in Oberschlesien allgemein die Oberhand gewinnt. Der größte Teil der Belegschaften hat sich schon den gewerkschaftlichen Vereinbarungen angeschlossen. Die kapitalistische Presse hat aber über die ober-schlesische Bewegung auch übertriebene Alarmnachrichten verbreitet, durch die die Öffentlichkeit schwer beunruhigt wurde; und die Bergleute als rasende Wilde erschienen. Dadurch wird der Allgemeinheit sicher nicht gedient. Es gibt, wie man sieht, gewisse Kreise, die jede Arbeiterbewegung überreiben und irreführende, aufregende Nachrichten verbreiten, damit es nach außen hin ansieht, als ob „alles drunter und drüber“ ahe. Welchen Zweck hat eigentlich dieses Treiben? Sieht man sich nach dem Einmarsch und der Diktatur des fremdländischen Militärs?

Wir bitten unsere Kameraden dringend, nicht auf solche Alarmberichte hereinzufallen, sondern geschlossen für die gewerkschaftlichen Abmachungen einzutreten. Nur dadurch sichern wir uns die errungenen Vorteile.

### Vereinbarungen in Niederschlesien.

Zwischen den gewerkschaftlichen Organisationen und den Vertretern der niederschlesischen Bergwerksbesitzer, vereinigt im Verein für die bergbaulichen Interessen Niederschlesiens, wurde in den Sitzungen vom 19. und 25. November d. J. folgendes vereinbart:

1. Das Gedinge ist ab 1. Dezember 1918 so zu stellen, daß jeder Kohlen- und Gesteinsbauer je Schicht ausschließlich der Leuzungszulagen nicht unter 10 Mark verdient. Werden Bauer im Schichtlohn beschäftigt, so beträgt der Schichtlohn mindestens 9,50 Mark. Bedingung für diese Lohnfestsetzung ist normale Leistung. Durch Alter oder ihre Körperbeschaffenheit in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigte Bauer fallen nicht unter diese Bestimmungen.
2. Der Lohn der Lehrbauer soll höchstens 50 Pf. je Schicht unter dem Lohn der Bauer bleiben. Die Festsetzung eines geringeren Unterschiedes kann durch Vereinbarung zwischen dem Abteilungsleiter und der betreffenden Kameradschaft erfolgen.
3. Schlepfer über 18 Jahre erhalten je nach Alter, Leistung und Beschäftigung 1,50 bis 3,50 Mk. weniger als die Bauer. Der Lohn der Schlepfer unter 18 Jahren unterliegt besonderer Vereinbarung.
4. Männliche, über 18 Jahre alte Tagearbeiter erhalten je nach Alter, Leistung und Beschäftigung mindestens einen Schichtlohn zwischen 5 und 7 Mark. Der Schichtlohn der jüngeren männlichen Tagearbeiter unterliegt besonderer Vereinbarung.
5. Kesselfeuer erhalten einschließlich Prämien einen Schichtlohn von mindestens 7,50 Mk.
6. Maschinenwärter I. Klasse (an Hauptmaschinen) erhalten als Schichtlohn mindestens 8,50 Mk., diejenigen II. Klasse (an Nebenmaschinen) mindestens 7 Mk.
7. Handwerker erhalten je nach Alter, Leistung und Beschäftigung, und zwar ältere selbständige mindestens zwischen 7,50 und 8,50 Mk., andere mindestens zwischen 6,00 und 7,50 Mk. je Schicht. Werden Handwerker unter Tage beschäftigt, so tritt zu den Löhnen ein Zuschlag von ungefähr 25 v. S.
8. Frauen erhalten je nach Leistung und Beschäftigung mindestens zwischen 3,50 und 4,50 Mk. je Schicht.
9. Für Lehrlinge, Böglinge, jugendliche Arbeiter und Invaliden unterliegt die Lohnfestsetzung besonderer Vereinbarung.
10. Koksarbeiter. Eigentliche Koksarbeiter erhalten mindestens einen Lohn je Schicht zwischen 7,50 und 8,00 Mk. Für die übrigen Arbeiter auf der Kokerei, wie Klaubler, Verschmierer usw., bleibt die Lohnfestsetzung besonderer Vereinbarung vorbehalten.
11. Für alle Ueber-, Neben- und Sonntagschichten, die zur Beförderung der Förderung eingelegt werden, tritt ein Lohnzuschlag von 25 v. S. Im übrigen bleibt es bei der bisherigen Regelung.
12. Kriegsverletzte werden grundsätzlich nach ihrer Leistung entlohnt. Die Höhe ihrer militärischen Rente bleibt hierbei außer Betracht.
13. Ab 1. Dezember 1918 beträgt die Schichtzeit unter Tage acht Stunden, vom Beginn der Einfahrt bis zum Beginn der Ausfahrt; alle Pausen kommen in Wegfall. Schichtanschläger, Maschinenwärter und dergleichen haben die Ablösung an ihrer Arbeitsstelle abzuwarten.
14. Für sämtliche Arbeiter über Tage wird ab 1. Januar 1919 die achtstündige Arbeitszeit eingeführt. Etwas eingelegte feste Pausen werden nicht als Arbeitszeit gerechnet.
15. Eine Neuregelung des Strafwesens soll bei der bevorstehenden Umarbeitung der Arbeitsordnung erfolgen.
16. Es besteht Uebereinstimmung, daß im Interesse der Aufrechterhaltung der deutschen Volkswirtschaft und der dazu dringend notwendigen Kohlenförderung Eingriffe in die Arbeits- und Betriebsverhältnisse der Gruben (z. B. Abhebung von Beamten, Abhebung von Ausschussmitgliedern und Angehülltenauschüssen sowie Sicherheitsmannern, willkürliche Änderung der Schichtzeit, Fortführung von Autos und Pferden usw.) unbedingt zu vermeiden sind.

Die Vertreter der Bergwerksbesitzer, vereinigt im Verein für die bergbaulichen Interessen Niederschlesiens, wurde in den Sitzungen vom 19. und 25. November d. J. folgendes vereinbart:

1. Das Gedinge ist ab 1. Dezember 1918 so zu stellen, daß jeder Kohlen- und Gesteinsbauer je Schicht ausschließlich der Leuzungszulagen nicht unter 10 Mark verdient. Werden Bauer im Schichtlohn beschäftigt, so beträgt der Schichtlohn mindestens 9,50 Mark. Bedingung für diese Lohnfestsetzung ist normale Leistung. Durch Alter oder ihre Körperbeschaffenheit in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigte Bauer fallen nicht unter diese Bestimmungen.
2. Der Lohn der Lehrbauer soll höchstens 50 Pf. je Schicht unter dem Lohn der Bauer bleiben. Die Festsetzung eines geringeren Unterschiedes kann durch Vereinbarung zwischen dem Abteilungsleiter und der betreffenden Kameradschaft erfolgen.
3. Schlepfer über 18 Jahre erhalten je nach Alter, Leistung und Beschäftigung 1,50 bis 3,50 Mk. weniger als die Bauer. Der Lohn der Schlepfer unter 18 Jahren unterliegt besonderer Vereinbarung.
4. Männliche, über 18 Jahre alte Tagearbeiter erhalten je nach Alter, Leistung und Beschäftigung mindestens einen Schichtlohn zwischen 5 und 7 Mark. Der Schichtlohn der jüngeren männlichen Tagearbeiter unterliegt besonderer Vereinbarung.
5. Kesselfeuer erhalten einschließlich Prämien einen Schichtlohn von mindestens 7,50 Mk.
6. Maschinenwärter I. Klasse (an Hauptmaschinen) erhalten als Schichtlohn mindestens 8,50 Mk., diejenigen II. Klasse (an Nebenmaschinen) mindestens 7 Mk.
7. Handwerker erhalten je nach Alter, Leistung und Beschäftigung, und zwar ältere selbständige mindestens zwischen 7,50 und 8,50 Mk., andere mindestens zwischen 6,00 und 7,50 Mk. je Schicht. Werden Handwerker unter Tage beschäftigt, so tritt zu den Löhnen ein Zuschlag von ungefähr 25 v. S.
8. Frauen erhalten je nach Leistung und Beschäftigung mindestens zwischen 3,50 und 4,50 Mk. je Schicht.
9. Für Lehrlinge, Böglinge, jugendliche Arbeiter und Invaliden unterliegt die Lohnfestsetzung besonderer Vereinbarung.
10. Koksarbeiter. Eigentliche Koksarbeiter erhalten mindestens einen Lohn je Schicht zwischen 7,50 und 8,00 Mk. Für die übrigen Arbeiter auf der Kokerei, wie Klaubler, Verschmierer usw., bleibt die Lohnfestsetzung besonderer Vereinbarung vorbehalten.
11. Für alle Ueber-, Neben- und Sonntagschichten, die zur Beförderung der Förderung eingelegt werden, tritt ein Lohnzuschlag von 25 v. S. Im übrigen bleibt es bei der bisherigen Regelung.
12. Kriegsverletzte werden grundsätzlich nach ihrer Leistung entlohnt. Die Höhe ihrer militärischen Rente bleibt hierbei außer Betracht.
13. Ab 1. Dezember 1918 beträgt die Schichtzeit unter Tage acht Stunden, vom Beginn der Einfahrt bis zum Beginn der Ausfahrt; alle Pausen kommen in Wegfall. Schichtanschläger, Maschinenwärter und dergleichen haben die Ablösung an ihrer Arbeitsstelle abzuwarten.
14. Für sämtliche Arbeiter über Tage wird ab 1. Januar 1919 die achtstündige Arbeitszeit eingeführt. Etwas eingelegte feste Pausen werden nicht als Arbeitszeit gerechnet.
15. Eine Neuregelung des Strafwesens soll bei der bevorstehenden Umarbeitung der Arbeitsordnung erfolgen.
16. Es besteht Uebereinstimmung, daß im Interesse der Aufrechterhaltung der deutschen Volkswirtschaft und der dazu dringend notwendigen Kohlenförderung Eingriffe in die Arbeits- und Betriebsverhältnisse der Gruben (z. B. Abhebung von Beamten, Abhebung von Ausschussmitgliedern und Angehülltenauschüssen sowie Sicherheitsmannern, willkürliche Änderung der Schichtzeit, Fortführung von Autos und Pferden usw.) unbedingt zu vermeiden sind.

Diese Vereinbarungen sind nur als vorläufige Grundlage für neue Verhandlungen zu betrachten. Derselben finden zwischen den einzelnen Grubenverwaltungen und dem Arbeiterausschuß

in den nächsten Tagen statt. Dort sollen die Bedingungen, unter denen die einzelnen Arbeiterkategorien ihre Tätigkeit ausüben haben, festgelegt werden. Ist keine Einigung zu erzielen, dann wird der Streikgegenstand vor eine sofort zu bildende paritätische Schlichtungsstelle gebracht. Im übrigen wird es auf die Arbeiter selbst ankommen, ob in Zukunft die Arbeitsverhältnisse gute oder schlechte sein werden. Sichen die niederschlesischen Bergarbeiter einig und geschlossen im Bergarbeiterverband zusammen, dann können sie dahingehend beruhigt sein.

### Vereinbarungen im Kalibergbau.

Der Verein der Kaliinteressenten in Berlin, dem alle Kaliwerke als Mitglied angehören, mit Ausnahme der vier Werke, die zum Nonnenberg-Konzern gehören, hatte für den 26. Novbr. die Bergarbeiterverbände, den Fabrikarbeiterverband und den Verband der Geizer und Maschinen zu einer Sitzung eingeladen. Es sollte einstweils Stellung zu dem Vertrag genommen werden, welcher am 15. Nov. zwischen fast allen Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften aller Richtungen abgeschlossen wurde. Wir haben diesen Vertrag in Nr. 48 der „Bergarb.-Ztg.“ bereits veröffentlicht. Der Verein der Kaliinteressenten trat diesem Vertrag bei. Dann wurde die Lage des Kalibergbaues besprochen und über die Wünsche der Arbeiterverbände verhandelt. Die Wünsche in bezug auf Schichtverlängerung wurden am 1. Dezember wie nachstehend zu ersehen, bewilligt. Sinegen in der Lohnfrage gab es lange und heftige hitzige Debatten. Die gesetzliche Gebundenheit der Kalipreise und der durch die immerhin mögliche Abwertung der 17 elsässischen Werke an Frankreich unsicher werdende Auslandsabgabe waren der Grund zu diesen Meinungsverschiedenheiten. Sinu kommt noch die Verfügung des Kriegsamt's Hannover und des Reichskohlenkommissars, wonach die Kalimere sechs bis acht Wochen den Förderbetrieb einstellen sollen. Sie sollen nur soviel Kohlen erhalten, als zum Ausbau und zu unterirdischen Vorrichtungsarbeiten unbedingt notwendig sind. Ein Abzug der Kalimere und der Fabrikbetrieb ist demnach für diese Zeit kaum möglich. Aus diesem Grunde weigerten sich die Werksvertreter, icht schon Lohnerhöhung zu bewilligen, sondern sie soll erst ab 1. Februar für die unterirdische Belegschaft n Kraft treten. Sinegen ist ein Mindestlohn für Gedingearbeiter unter Tage schon ab 1. Dezember bewilligt. Dieser beträgt fünf Sechstel desjenigen Durchschnittslohnes der betreffenden unterirdisch beschäftigten Gedingearbeiter, den sie im 4. Vierteljahr 1917 verdienten, zuzüglich 4 Mark (statt bisher 3 Mk.) neuer Zulage. Das Kindergeld, das seit Juli 1918 gesetzlich eingeführt ist, wird extra berechnet. Die oft viel weitergehenden Forderungen einzelner Belegschaften konnten aus obigen Gründen nicht in Erfüllung gehen. Sollte sich die Lage der Kaliindustrie günstiger gestalten als angenommen wird, so kann der nachstehende Vertrag von den Verbänden gekündigt und günstiger gestaltet werden. Freilich können das auch die Werksbesitzer tun, falls der Friedensvertrag noch ungünstiger ausfällt, als angenommen wurde. Wir bitten unsere Mitglieder, sich zunächst einmal mit diesem Vertrag abzufinden. Denn was herauszuholen möglich war, ist von den Arbeitervertretern herausgeholt worden. Weitere Verhandlungen über noch stehende Fragen werden später stattfinden. Wollen wir nicht beitragen, die Lebensmittelpreise noch zu vergrößern und die neue Republik in die größte Gefahr bringen, so müssen jetzt alle Streiks im Kalibergbau ebenso unterbleiben wie im Kohlenbergbau. Alle kritischen Punkte müssen den Verbänden und Arbeiterausschüssen zur Regelung übertragen werden.

Der abgeschlossene erste Vertrag in der Kaliindustrie hat folgenden Wortlaut: Berlin, den 27. November 1918.

Der Verein der deutschen Kaliinteressenten, Berlin, ist der Vereinbarung der deutschen Arbeitgeberverbände, Berlin, mit den Bergarbeitern und Angestelltenverbänden vom 15. November 1918 beigetreten.

- I.
- II.

#### 1. Acht-Stunden-Schicht.

a) Unter Tage.

Die Vertreter der Arbeitnehmerverbände vertreten die Auffassung, daß durch die Einführung der achtstündigen Schicht einschließlich Ein- und Ausfahrt eine Verminderung der Arbeitsleistung nicht eintreten werde, sie werden daher in diesem Sinne auf die Belegschaften einwirken. Daher soll auch wegen der Einführung der verkürzten Schicht, abgesehen von der Bestimmung in Ziffer 3, eine Änderung der Gedinge- und Schichtlöhne nicht stattfinden.

Demgegenüber ist vereinbart, daß von Sonntag, den 1. Dezember 1918, die achtstündige Schicht einschließlich Ein- und Ausfahrt für die Arbeiter unter Tage in Kraft tritt. Dies ist so zu verstehen, daß die Arbeitszeit für jeden einzelnen Mann von dem Beginn seiner Einfahrt bis zum Ende seiner Ausfahrt acht Stunden beträgt.

b) Ueber Tage.

Die Achtstundenschicht für die Tagearbeiter soll ebenfalls bereits vom 1. Dezember 1918 ab allgemein in Geltung treten. Allgemeine Pausen verlängern diese Arbeitszeit um die Zeitdauer dieser Pausen. Ausgenommen von dieser Regelung sind vorläufig Fuhrwerks- und landwirtschaftliche Arbeiter, Gärtner und Wäpfer.

Soweit nach dem 1. Dezember 1918 aus technischen Gründen oder aus Mangel an Arbeitskräften Ueberarbeit erforderlich ist, findet eine erhöhte Lohnzahlung gemäß Ziffer 2 statt.

#### 2. Bezahlung der Ueber- und Neben- sowie Sonntagschichten.

Vom 1. Dezember 1918 ab wird jedem Belegschaftsmitglied für Ueber- und Nebenschichten an Werktagen, welche es über die der Zahl der Arbeitstage im Monat entsprechende gewöhnliche Schichtzahl hinaus verfährt, ein Lohnzuschlag von 25 Prozent und für Arbeit an Sonne- und gesetzlichen Feiertagen ein Lohnzuschlag von 50 Prozent gewährt. Als Krankfällschichten haben hierbei nur diejenigen Schichten zu gelten, für die aus der Anapflichtskasse Krankengeld gezahlt wird, dann aber einschließlich der Karenztage. Für diejenigen Ueber- und Nebenschichten, die der Arbeiter auf eigenen Wunsch als Ersatz für ausgefallene Schichten verfährt, sollen die Zuschläge nicht gewährt werden. Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit, die während der für das einzelne Werk geltenden 24stündigen Sonntagsruhe geleistet wird.

#### 3. Lohnerhöhung und Mindestlohn.

Vom 1. Februar 1919 ab wird den unter Tage beschäftigten Arbeitern anstelle der im Gesetz, betreffend Verringerung über den Abzug von Soziallagen vom 28. Juli 1918, in § 20a zu b vorgesehenen Zulage von 3 Mark eine solche von 4 Mark gewährt. Die Geltung dieser Bestimmung kann jederzeit mit gleichschickiger Frist von beiden vertragsschließenden Teilen gekündigt werden.

Vom 1. Dezember 1918 ab ist den Gedingearbeitern unter Tage unter der Voraussetzung normaler Leistung auf Sechstel des Durchschnittslohnes der betreffenden Arbeitergruppe des Werkes zu gewähren. Jedoch ist die Bestimmung des Durchschnittslohnes nach den vorstehenden Bestimmungen zu vorzunehmen, als ob die eine Mark Zulage tatsächlich schon jetzt gezahlt worden wäre. Bezugs Berechnung der Durchschnittslohne sind die Arbeiter in Gruppen einzuteilen, und zwar wie folgt: 1. Bauer und Lehrbauer, 2. Förderleute, 3. alle übrigen Gedingearbeiter unter Tage.

Das Kindergeld wird bei der Berechnung des Durchschnittslohnes (§ 3) nicht in diesen einbezogen.

#### 5. Sperrabkommen.

Die zwischen einzelnen Werken bestehenden Sperrabkommen werden aufgehoben.

#### 6. Frauenarbeit.

Im Interesse der Wiedereinstellung männlicher Arbeitskräfte wird auf angemessene Einschränkung der Frauenarbeit Bedacht genommen werden. Dabei wird wegen der Arbeiterjungvorschriften auf die Verordnung über Arbeiterchutz vom 12. November 1918 — „Deutscher Reichsanzeiger“ Nr. 271 vom 16. November 1918 abends — hingewiesen.

**7. Eingriffe in die Arbeits- und Betriebsverhältnisse der Werke.**  
 Es besteht Übereinstimmung, daß im Interesse der Aufrechterhaltung der beruflichen Volkswirtschaft und der dazu dringend notwendigen Kraftförderung Eingriffe in die Arbeits- und Betriebsverhältnisse der Werke — z. B. Absetzung von Beamten, Absetzung von Arbeiter- oder Angestelltenvereinen sowie Sicherheitsmännern, willkürliche Aenderung der Schichtzeit — unbedingt vermeiden werden müssen.  
 Von vorstehenden Vereinbarungen abweichende Abmachungen treten vom 1. Dezember 1918 ab außer Kraft.

Verband der Bergarbeiter Deutschlands.  
 Aug. Balle. S. Saase. S. Garbe.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands.  
 Thiemig. Großmann. Schneider.

Gewerbetreibende christlicher Bergarbeiter Deutschlands.  
 Steger. Wehner.

Gewerbetreibende der Fabrik- und Handarbeiter G.-D., Abt. der Bergarbeiter.  
 S. Raab.

Verband der Geiger und Maschinisten.  
 Fr. Söllner.

Verein der deutschen Kalkinteressenten.  
 Zirkler. Kähler. W. Klein. E. Gauer.

## Geistige Unfallversicherung.

„Gedanken zur preussischen Wahlrechtsvorlage“. So heißt sich eine Broschüre von Herrn Berggrat Schrader, die im Januar 1918 im Verlag von Julius Neber in Halle erschienen ist und zunächst nur streng vertraulich an eine Anzahl Abgeordnete und Großindustrielle verteilt wurde. Darin wird dargelegt, daß das gleiche, gezielte und direkte Wahlrecht den Arbeitern nicht dann gegeben werden könne, wenn ein sprechende Zwangsorganisationen eingeführt würden, um sie im gewöhnlichen Sinne zu erziehen. Wörtlich heißt es:

„Da die gebildeten Kreise bei der politischen Führung der Massen versagt haben, da alle bisherigen freiwilligen Bemühungen, der geistlichen Propaganda der Sozialdemokratie in Wort und Schrift entgegenzuwirken, bis jetzt wenig Erfolg gehabt haben, so muß man den Weg des Zwanges beschreiten.“

Diese Zwangsorganisationen stellt sich Herr Berggrat Schrader wie folgt vor:

1. Zwang für die schulfähigen, halbreife Jugend zum Besuch von allgemeinen Fortbildungsschulen, die neben Hauptunterricht auch staatsbürgerlichen Unterricht erteilen, natürlich im Sinne der Unternehmer. Alle Jugendlichen, gleichviel welchem Beruf sie sich zuwenden, auch die vom Lande, sollen zum Besuch der Fortbildungsschulen gezwungen werden.
2. Zwang, nach Absolvierung der Fortbildungsschule Jugendkomponenten beizutreten und zwar vom 18. bis zum 20. Lebensjahre. Zu diesen Jugendkomponenten solle militärische Vorbildung, Pflichtgefühl, Selbstüberwindung und Achtung vor der Autorität gelehrt und gepflegt werden.
3. Zwang zur Belehrung und Weiterbildung der Werkstätten durch die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung. Diese zwangsweise „geistige Unfallversicherung“ muß der Aufsicht durch die staatlichen Behörden unterstellt werden. Die Kosten, welche sich auf 15 bis 20 Millionen Mark jährlich belaufen, müssen von den Unternehmern aufgebracht werden, weil diese das größte Interesse daran haben.“

Die Arbeiter sollen danach sozusagen von der Wiege bis zum Grabe zwangsweise der Vormundschaft durch die Unternehmer unterstellt werden. Ein feiner Scharfmacherplan, zu dem Herr Berggrat Schrader erläuternd bemerkt:

„Man darf sich aber mit der Einwirkung auf die Jugend allein nicht zufrieden geben, auch die Erwachsenen müssen durch Zwang erfaßt werden. Das brauchbarste Werkzeug hierzu bietet meines Erachtens die Berufsgenossenschaft der Unfallversicherung. Es ist bekannt, daß Bismarck die Absicht hatte, diese Berufsgenossenschaften, welche alle Unternehmer der verschiedenen Betriebe umfassen und einen großen Apparat für eine verhältnismäßig einfache Leitung darstellen, auch noch mit ganz anderen Pflichten auszustatten.“

Herr Berggrat Schrader legt dann dar, wie die Angestellten der Berufsgenossenschaften zugleich auch dieser Zwangsorganisation dienlich gemacht werden sollten, zur „Aufklärung“ der Arbeiter. Was die sozialdemokratischen Zeitungen und Zeitblätter an geistlicher Kraft bieten, siehe auf einer tiefen Stufe. Deshalb mußte der Staat eingreifen und für Belehrung sorgen. Angestellte der Berufsgenossenschaften und Unternehmer müßten in den Betrieben aufklärende wirken. Die Grundzüge der hierzu notwendigen gesetzlichen Bestimmungen deutet sich Herr Berggrat Schrader wie folgt:

„Die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung (§ 623 der A.D.) sind verpflichtet, Einrichtungen zur Belehrung und geistigen Weiterbildung der Werkstätten zu treffen und zu unterhalten. Die Verwaltung dieser Einrichtungen hat durch besondere lokale Ausschüsse von je neun Mitgliedern zu erfolgen, von denen fünf von den Unternehmern, vier von den Werkstätten zu wählen sind. Den Vorsitz in einem solchen Ausschuss führt jedesmal ein von den Unternehmern gewähltes Mitglied.“

Herr Berggrat Schrader meint, daß diese Grundzüge den weitesten Spielraum lassen. Die Kosten dieser Einrichtungen seien von den Unternehmern zu tragen, weil diese auch das größte Interesse daran hätten. Die Frage, ob der Staat einen Zuschuß dazu leisten solle, lasse er offen. Mit einem jährlichen Aufwand von 15 bis 20 Millionen Mark, deren Aufbringung den Unternehmern wirklich nicht schwer fallen dürfte, würden die Ausgaben in der Hauptsache zu bestreiten sein. Dann heißt es weiter:

„Einem etwaigen Mißbrauch der vorgeschlagenen Einrichtungen durch Unternehmer, welche selbst der Sozialdemokratie angehören, oder sonst international gerichtet sind, muß durch entsprechende Staatsaufsicht und Kontrolle vorgebeugt werden. Ebenso wie die körperliche Unfallversicherung unter der Aufsicht des Reichsversicherungsamts steht, muß die geistige Unfallversicherung, wie ich dies eben bezeichnet habe, der beherrschenden Aufsicht unterworfen werden. Sie ist durchaus keine ungebührliche Forderung. Sieht doch das ganze Unterrichtswesen und die Kunstpflege unter staatlicher Aufsicht. Die politische Aufklärung und geistige Weiterbildung gehört ebenso wie diese zu den Kulturaufgaben des Staates. Man will einwenden, daß die Arbeiter viel lieber bei ihren Führern, die aus ihren Reihen hervorgegangen sind, ihre Wünsche und Schmerzen kennen und in ihrer Sprache mit ihnen reden. Aufklärung und Belehrung suchen, als bei den Behörden und namentlich bei ihren Arbeitgebern und deren Angestellten. Das ist durchaus nicht der Fall. Der kleine Mann hat bei uns trotz aller Gehörtheit in seinem Inneren immer noch einen wichtigen Kern von Achtung vor der Autorität, den man leicht zur Entfaltung bringen kann. Wirkliches Wissen und Bildung imponiert ihm viel mehr als das dürftige Halbwissen, das sich aus Arbeiterkreisen emporgeliegene Arbeiterführer mühsam angeeignet haben. Das ist der Segen unserer Volksschule. Ich will aber dabei ausdrücklich hervorheben, daß es auch unter diesen Arbeiterführern der nichtsozialdemokratischen Richtung keine Seele gibt, deren Gesicht und Blick man sehr wohl im Rahmen der von uns vorgeschlagenen Einrichtungen wahrnehmen können. Der Kampf gegen die Sozialdemokratie kann unter diesen Umständen viel energischer und erfolgreicher geführt werden, als bisher. Die Staatsregierung braucht dann nicht mehr die Politik der Zugewandnisse an die Sozialdemokratie einzuhalten und die Autorität der Unternehmer wird gestärkt. Ein gängliches Verbot der sozialdemokratischen Partei ist damit natürlich nicht zu erwarten. Ob und in welcher Weise die politischen Parteien unter den gegenwärtigen Umständen Wandlungen erfahren werden, läßt sich jetzt noch gar nicht übersehen.“

Freimütig wird hier zugegeben, daß den Unternehmern alles nur Mittel zum Zweck ist, um die Arbeiter zu verdammen und besser ausbeuten zu können. Nur unter den nichtsozialdemokratischen Arbeiterführern gibt es danach „brave Leute“, welche dem Unternehmerinteresse dienlich gemacht werden können. Alles das soll nur geschehen, damit keine Augenblicke mehr an die Arbeiter gemacht zu werden brauchen und die Autorität der Unternehmer gestärkt wird. Willige und willige Arbeiter will man für so zwangsweise erzogen, wie noch oben erwähnt, vor der Autorität der Unternehmer in fleischer Demut erziehen. Eine

geistige Unfallversicherung, welche die Arbeiter zwangsweise vor jeder weiteren Verarmung schützt. Hierüber ist so Bildung, Wissen und Autorität? Wenn Bildung, Wissen und Autorität bei den Unternehmern allgemein so aussehen, wird man keinem halbgebildeten Arbeiter damit imponieren können.

Den Arbeitern, auch wenn sie nur ein „dürftiges Halbwissen“ besitzen, imponiert nur wirkliche Autorität und keine eingebildete. Wirkliche Autorität muß aber nicht nur geistige, sondern auch sittliche Werte besitzen. Die „geistige Unfallversicherung“ des Herrn Berggrat Schrader besitzt aber weder geistige noch sittliche Werte. Nach 42 Krisenmonaten solche Gedanken zu entwickeln, ist geistlos, die Gedanken selbst sind bedenkenlos. Im Januar 1918 war für eine solche „geistige Unfallversicherung“ kein Raum mehr. Das konnte sich nur jemand einbilden, der mit seinen Gedanken auf dem Mond lebt. Wer sittlich einwandfrei denkt, wird eine solche systematische Gefinnungszüchterei unter Staatskontrolle ablehnen, schon weil sie zur Gefinnungsschlüßel und Gefinnungsumperlei führt.

Wir empfehlen die Broschüre des Herrn Berggrat Schrader den Gelben, die sich jetzt so laut über Terrorismus beklagen, zum eingehenden Studium. Das ist zweckdienlich, weil darin alle gelben Gedanken entwickelt werden, die auf Anechtung und Unterdrückung der Arbeiter durch die Unternehmer hinauslaufen. Dieses Studium wird die Gelben zur Selbsterkenntnis führen und ihre Klagen über Terrorismus verstummen lassen. Sie werden einsehen lernen, daß selbst dann, wenn diese Klagen so berechtigt wären, wie sie meist unberechtigt sind, ihnen doch nur mit dem gleichen Maße erwidert würde, womit sie immer ausgemessen haben. Wenn die „geistige Unfallversicherung“ des Herrn Berggrat Schrader so zur Erbauung und Selbsterkenntnis der Gelben dient, dann ist sie wenigstens nicht ganz zwecklos.

## Soziales Recht — Arbeiterversicherung.

### Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.

§ 1. Zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge werden Reichsmittel bereitgestellt.

§ 2. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, der sie nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen dürfen.

§ 3. Gemeinden, die trotz eines vorhandenen Bedürfnisses keine oder keine genügende Erwerbslosenfürsorge einrichten, werden dazu von der Kommunalaußsichtsbehörde oder von der seitens der Landeszentralbehörde hierzu bestimmten Behörde angehalten. Diese können die dazu notwendigen Anordnungen für Rechnung der Gemeinde treffen; sie können auch bestimmen, daß ein weiterer Gemeindeverband eine Gemeinde im Voll- oder Teilmaß zur Leistungspflicht zu unterstützen oder die Fürsorge zu übernehmen hat.

§ 4. Der Gemeinde oder dem Gemeindeverband werden von dem Gesamtaufwande für die Erwerbslosenfürsorge vom Reich sechs Zwölftel und von dem zuständigen Bundeshaushalt vier Zwölftel erstattet. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann für leistungswillige Gemeinden oder für einzelne Bezirke eine Erhöhung der Reichsbeteiligung bewilligen. Soweit auf Grund der Bestimmungen vom 17. Dez. 1914, betreffend Kriegswohlfahrtspflege, und der dazu beschlossenen Nachträge erhöhte Reichsmittel für die Erwerbslosenfürsorge bewilligt sind, verbleibt es bei diesen Bestimmungen.

§ 5. Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenfürsorge ist die Gemeinde des Wohnortes des Erwerbslosen oder der Gemeindeverband, in dessen Bezirk der Wohnort belegen ist. Kriegsteilnehmer sind, im Falle einer vorläufigen vorübergehenden Unterbringung in ihrem Aufenthaltsorte, in dem Orte zu unterstützen, in dem sie vor ihrer Einziehung zum Heere gewohnt haben.

Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen andern Ort gezogen sind, sollen möglichst in den früheren Wohnort zurückkehren und sind nach ihrer Rückkehr in dem früheren Wohnort zu unterstützen.

Freie Fahrt zur Reise in den früheren Wohnort ist von der Gemeinde des letzten Wohnortes aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

§ 6. Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen, über 14 Jahre alten Personen, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit in eine bedürftige Lage versetzt sind, gewährt werden. Eine bedürftige Lage ist vorbestimmend der Bestimmungen in §§ 11, 12 nur anzunehmen, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr instand ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

§ 7. Weibliche Personen sind nur zu unterstützen, wenn sie auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind.

Personen, deren frühere Ernährer arbeitsfähig zurückkehren, erhalten keine Erwerbslosenunterstützung.

§ 8. Erwerbslose sind verpflichtet, jede nachgewiesene geeignete Arbeit aus außerhalb des Berufs und Wohnortes, namentlich in der früheren Beschäftigungs- und dem vor dem Krieges bewohnten Orte sowie zu gekürzter Arbeitszeit, anzunehmen, sofern für die nachgewiesene Arbeit angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die nachgewiesene Arbeit die Gesundheit nicht schädigt, die Unterbringung nicht bedenklich ist und bei der Arbeit die Versorgung der Familie nicht ungenügend wird. Freie Fahrt zur Reise in den Beschäftigungsort ist von der Gemeinde des letzten Wohnortes aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

§ 9. Art und Höhe der Unterstützung, die Feststellung einer kurzen Wartezeit von höchstens einer Woche für die Erwerbslosen, mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer; die Weiterzahlung der Krankentafelbeiträge in dem Maße der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes überlassen. Es ist jedoch für eine ausreichende Unterstützung, die mindestens den nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzten und nach der Zahl der Familienmitglieder für den Ernährer einer Familie angemessen zu erhebenden Ortslohn erreichen muß, zu sorgen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietunterstützung und dergleichen) treten. Für Kriegsteilnehmer darf eine Wartezeit nicht festgesetzt werden.

Erreichen Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit in einer Kalenderwoche die in ihrer Arbeitsstätte ohne Ueberarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht, so erhalten sie für die ausgefallenen Arbeitsstunden Erwerbslosenunterstützung, sofern 70 vom Hundert ihres regelmäßigen Arbeitsverdienstes den doppelten Unterstützungsbetrag im Falle gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen. Der fehlende Betrag ist als Erwerbslosenunterstützung zu zahlen.

§ 10. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände können die Erwerbslosenfürsorge von weiteren Voraussetzungen (Teilnahme an der Allgemeinbildung dienenden Veranstaltungen, sachlicher Ausbildung, Besuch von Berufsklassen und Vorkursen und dergleichen), insbesondere für Jugendliche, abhängig machen.

Sie können bestimmte Ausschließungsgründe für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge (Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften und dergleichen) festsetzen.

§ 11. Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrichtung) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

§ 12. Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge dürfen auf die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zu gewöhnende Beiträge nur so weit angerechnet werden, als die Erwerbslosenunterstützung und sonstige Unterstützungen und Rentenbezüge zusammen den vierfachen Ortslohn übersteigen. Kuzurechnen sind auch Zinsen von Spargroschen u. dgl.

§ 13. Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind Fürsorgeausschüsse zu errichten, zu denen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl hinzugezogen werden müssen.

Die Fürsorgeausschüsse entscheiden über Streitigkeiten in Angelegenheiten der Erwerbslosenfürsorge.

Ueber Beschwerden entscheidet die Kommunalaußsichtsbehörde endgültig.

§ 14. Auf Antrag einer Arbeitnehmerorganisation ist die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung und die Kontrolle der Erwerbslosen der betreffenden Organisation zu übertragen, falls sie 1. ihren Mitgliedschaftsbetrag als Erwerbslosen (Arbeitslosen) Unterstützung gewährt, 2. ausreichende Gewähr dafür bietet, daß die Auszahlung der Unterstützung und die Kontrolle der Arbeitslosen ordnungsmäßig erfolgt.

§ 15. Bestimmungen betreffend Erwerbslosenfürsorgeeinrichtungen, die für die Erwerbslosen günstiger sind als die bestehenden, sind aufrechtzuerhalten.

§ 16. Gemeinden und Gemeindeverbände haben Anträge auf Erstattung der Kosten durch Vermittlung der höheren Verwaltungsbehörden bei den Landeszentralbehörden zu stellen. Diese melden die Anforderungen sowie Anträge auf Bewilligungen für jeden Monat bis zum 15. des folgenden Monats beim Reichsamt für Reichsstatistik an.

Der Reichsamt für Reichsstatistik hat einzeln den Bundesstaaten auf Ansuchen Vorschläge auf den Bedarf eines Monats zu gewähren.

§ 17. Die Landeszentralbehörde kann Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen. Sie kann bestimmen, daß für einzelstaatliche Wirtschaftsbereiche der gleiche von ihr festzusetzende Ortslohn zu gelten hat.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis spätestens ein Jahr nach dem Tage der Verkündung. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann einen Zeitpunkt des Aufhebens bestimmen.

Berlin, den 13. November 1918.  
 Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung.  
 Koch.

## Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

### Regien über Gewerkschaftsvertrag und Revolution.

Ueber die Vorgeschichte des großen Gewerkschaftsvertrages zwischen Arbeiter- und Unternehmerverbänden und den Einfluß der Revolution gab der Vorsitzende der Generalkommission, Abg. Karl Legien, auf Befragen folgende Darstellung:

„Gleichviel wie der Krieg ausging, war damit zu rechnen, daß eine nichtplanmäßige Vergrößerung mit einem Schläge beiseite werden würde, sobald die Industrie wieder auf die Friedensarbeit umgestellt wurde. Die Unternehmer wären dann sofort zu den alten Friedenszeiten zurückgekehrt und hätten den Gewerkschaften einen Kampf zur Verteidigung der während des Krieges errungenen Güter aufgezwungen, die ja auch dann in einem Verhältnis zur Lebenshaltung standen. Nach der Schläge war voranzusetzen, daß bei dem starken Ansturm auf den Arbeitsmarkt mit Arbeitern, die durch den Krieg wirtschaftlich ruiniert und förmlich durch Unterernährung geschwächt waren, ein langandauernder schwerer wirtschaftlicher Kampf kaum zu führen sein würde. Deshalb haben es die Gewerkschaften nicht abgesehen, mit den Unternehmern in Verhandlungen einzutreten, um, wenn möglich, diesen Kampf zu vermeiden.“

Die Annäherungsversuche von Unternehmenseite begannen schon Anfang des Jahres 1918. Zu näherer Verständigung mit einem Vertrauensmann der Unternehmer kam es am 2. Oktober. Am 22. Oktober fand die erste Zusammenkunft von vier Unternehmervertretern und vier Gewerkschaftsvertretern statt. In dieser Verhandlung wurden die allgemeinen Grundzüge für die Regelung der Arbeitsverhältnisse nach dem Kriege ausgeprochen. Da die Unternehmer zum 1. mit den einzelnen Unternehmerverbänden Rücksprache nehmen mußten, wurde die weitere Verringerung auf unbestimmte Zeit vertagt. Inzwischen schuf das deutsche Wirtschaftslageangebot eine Lage, die es wahrscheinlich machte, daß die Demobilisierung, die man sich bis dahin langsam und auf mehrere Monate verteilt vorgestellt hatte, in Tagen abgewickelt werden müßte. Hier drohte, wenn nicht energische Maßnahmen getroffen wurden, der Zusammenbruch des ganzen deutschen Wirtschaftslage. Es wurden traten Unternehmer- und Gewerkschaftsvertreter in den letzten Tagen des Oktober wiederholt zusammen, um die für die Demobilisierung notwendigen Maßnahmen zu beraten. Ein Plan für die Demobilisierung der Demobilisationsbehörde wurde in den Grundzügen aufgestellt und der Konferenz der Vorstandsvertreter am 1. November zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Konferenz stimmte dem Plan zu, und die Verhandlungen wurden fortgesetzt.

In einer Sitzung beim Reichsamt, an der das gesamte engere Stabamt teilnahm, wurde dieser Demobilisationsplan von den Vertretern der Unternehmer und der Gewerkschaften vorgelesen und nach einigem Überstreichen allgemein beurteilt. Weitere Verhandlungen mit dem Reichsamt, dem Reichsamt und dem Reichsamt für Reichsstatistik führten ebenfalls zu einer Verständigung. Das Ergebnis war die Einigung der Demobilisationsbehörde unter Leitung des Staatssekretärs Koch.

Die gewerkschaftlichen Vertreter hatten während der ganzen Verhandlungen daran festgehalten, daß es mit dieser Demobilisationsbehörde nicht sein können haben darf, sondern daß allgemeine Abmachungen zur künftigen Regelung des Arbeitsvertrages erfolgen müßten. Ein Beschäftigter Organisationsplan wurde in einer gemeinsamen Sitzung am 1. November durchgearbeitet; seine nähere Feststellung wurde in einem Vertreter der Unternehmer und der Gewerkschaften übertragen, die endgültige Beschlußfassung sollte in der für Montag, den 11. Nov., vorgeschriebenen Sitzung erfolgen. Das ist auch tatsächlich geschehen. Am 12. November wurden die Vertragsentwürfe zur Perfektion gebracht, und nur die Veroffentlichung des Textes bis zum 15. November hinaus, weil die Reichsamtvertreter, namentlich bei den Unternehmern, erst am 14. Nov. zusammenkommen und die Genehmigung zur Unterzeichnung erteilen konnten.“

Auf eine Frage nach dem Einfluß, den danach die Revolution auf dieses große Vertragswerk ausgeübt hätte, erklärte Legien: „Selbstverständlich haben die Gewerkschaften während der Revolution sofort beachtet, um ihre Forderungen höher zu setzen, und diese erhöhten Forderungen wurden ohne wesentlichen Widerstand durchgesetzt. Die Revolution hat also den Inhalt des Vertrages in einigen wichtigen Punkten beeinflusst, aber es ist keine Rede davon, daß das ganze Vertragswerk erst durch die Revolution angeregt oder in Gang gebracht worden wäre.“

Zu der Frage, ob der große Vertrag zwischen Arbeiterverbänden und Unternehmerverbänden etwa durch die Revolution überholt sei oder durch die Sozialisierung hinwegfallen würde, erklärte Legien: „Das Vertragswerk hindert die Sozialisierung der hierfür reifen Betriebe keineswegs; wohl aber ist es ganz geeignet, die Industrien, die hierfür noch nicht reif sind, dafür reif zu machen durch die einheitliche Regelung der ganzen Betriebsverhältnisse. Zieht man aber von den theoretischen Gesichtspunkten ganz ab, so wird durch dieses Vertragswerk im Wege freiwilliger Vereinbarung die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens gesichert und das Schicksal der Fabriken verhindert, während es sehr zweifelhaft ist, ob das je durch Zwang und Verordnungen hätte erreicht werden können. Auch bei der Durchführung der Sozialisierung fällt den Berufsorganisationen eine ausschlaggebende Bedeutung zu. Vollkommen treffend hat in Voranschau dieser Zeit Wilhelm Liebknecht schon im Jahre 1893 in einer Verankerung zu Bielefeld gesagt: „Wenn wir keine Gewerkschaften hätten, müßten wir welche schaffen, wenn es zur Sozialisierung der Produktion kommt!““

### Für die Lebergangswirtschaft.

Für die der Süddeutschen Gruppe angehörenden Betriebe der Verbände der Metallindustrie, sowie für die, die dem Verband der Arbeitgeber der Edel- und Unedelmetallindustrie in Württemberg und Schwaben, Gmünd und für die, die dem Arbeitgeberverband der Hüttenindustrie und verwandten Berufe des Schwarzwaldbereichs angehören, sind am 15. November 1918 Vereinbarungen für die Lebergangswirtschaft getroffen worden, die mit Wirkung vom 18. November 1918 in Kraft treten.

Festgesetzt ist eine wöchentliche Maximalarbeitszeit von 48 Stunden. Die Verdienste bei Lohn- und Akkordarbeit müssen die gleichen wie bei der bisherigen normalen Arbeitszeit sein. Der von den Unternehmern zu leistende Verdienstausschlag soll zu zwei Drittel vom Reich zurück-erstattet werden.

Ueber nicht zu vermeidende Entlassungen sind eingehende Bestimmungen getroffen worden, ebenso wurde die Wiedereinstellung aller berentigten, die vom Kriegsdienst entlassen sind, oder die früher bei der Firma gearbeitet haben und bei Kriegsausbruch aktiv dienten, zugesagt.

### Zur Demobilisierung.

„An die Arbeiter und Angestellten in Meer und Marine“  
 Der Waffensstillstand ist abgeklungen, und mit der Rückführung der Truppen haben die Entlassungen bereits begonnen. Die Demobilisierung heißt das deutsche Reich vor eine gewaltige Aufgabe. Es gilt für Millionen Untertanen ein Leben zu schaffen, wie es die Welt in der Vergangenheit zu bezeugen hat.

Dazu bedarf es der unerschöpflichsten organisatorischen Vorarbeiten. Der gewerbliche Wirtschaftsmechanismus muß von der Kriegs- auf die Friedensarbeit umgestellt werden. Das Transportwesen, die Arbeitsvermittlung, die Fürsorge für Erwerbslose, Kriegsgeldbesitzer und Kriegsinvalide müssen rasch vervollkommen werden, so daß sie allen Ansprüchen genügen. Die Arbeitsbeschaffung, die Wohnungsfürsorge für die heimkehrenden Krieger und deren Familien erfordern beschleunigte Lösung.

Die deutschen Gewerkschaften haben sich der Volkstregung für die Demobilisierung und den wirtschaftlichen Wiederaufbau zur Verfügung gestellt. Ihre weitverzweigte Organisation, ihre im Wirtschaftlichen und öffentlichen Leben geschulten Vermittlungen können vieles zur raschen Ueberführung der Kriegs- und Friedenswirtschaft beitragen. Sofern ihnen jetzt ohne Verzug die benötigten Kräfte vom Kriegsdienst

